

Eingangsvermerk (Behörde, Ort, Datum):

Name, Vorname/n des Antragstellers – Veranstalters:

PLZ, Ort:

Datum:

Sachbearbeiter/in:

Zimmer-Nr.:

An
Stadt/Gemeinde/Landratsamt

Telefon-Nr. (Durchwahl):

Telefax-Nr.:

E-Mail-Adresse:

Aktenzeichen (bitte stets angeben!):

Anzeige zur Veranstaltung von öffentlichen Vergnügungen

(§ 42 Thüringer Ordnungsbehördengesetz – OBG –)

1 Ich zeige Wir zeigen
die Durchführung folgender Veranstaltung an:

Art der Veranstaltung (Tanz, Konzert, bunter Abend, usw.):

Anlass:

Alleinunterhalter

Diskothek

Name des Alleinunterhalters, der Diskothek oder der Musikkapelle:

Musikkapelle mit

Spielern

2 in den Räumen

im Freien

auf dem öffentlichen Platz

auf der öffentlichen Straße

Ort der
Veranstaltung:

Raumgröße

_____ m²

Tanzfläche

_____ m²

zugelassene Personen: _____

Eintrittsgeld

Betrag pro Person: _____

EUR

wird erhoben

wird nicht erhoben

3

am _____

zum _____

in der Zeit von _____

Uhr

bis _____

Uhr

Uhr

am _____

zum _____

in der Zeit von _____

Uhr

bis _____

Uhr

Uhr

am _____

zum _____

in der Zeit von _____

Uhr

bis _____

Uhr

Uhr

4

regelmäßig
im Zeitraum vom _____

bis _____

in der Zeit von _____

Uhr

bis _____

Uhr

Uhr

an den Wochentagen

Mo

Di

Mi

Do

Fr

Sa

So

Ort, Datum:

(Unterschrift)

Wird von der Behörde ausgefüllt:

Anzeigenbestätigung

Der Eingang der Anzeige am _____ wird bestätigt. Die Voraussetzung gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist erfüllt.

Erlaubnis

Die Anzeige nach § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist nicht rechtzeitig eingegangen. Die Erlaubnis gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 OBG wird auf Widerruf erteilt.

Die Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Satz 3 OBG wird auf Widerruf erteilt.

Zusätzliche Auflagen: (siehe Beiblatt)

Für die Auflagen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet (Begründung siehe Beiblatt).

Kostenfestsetzung aufgrund der §§ 1, 2 der Thüringer Verordnung über die Kosten ordnungsbehördlicher Maßnahmen vom 2.5.1994 i. V. m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 27.9.1993 und dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis

Gebühr:

_____ EUR

Auslagen:

_____ EUR

Gesamtbetrag:

_____ EUR

- Die umseitigen Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis/Anzeigenbestätigung.

- Ein Hinausschieben der Sperrzeit bzw. eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz für die Abgabe von Speisen und Getränken ist beim zuständigen Gewerbeamt zu beantragen (§§ 5, 6 Thüringer Gaststättenverordnung).

Zuständiges Gewerbeamt (Name, Anschrift, ggf. Ansprechpartner/Telefon):

Telefon:

(Unterschrift)

Anlagen:

Verteiler: 1. Anzeigender
2. Gewerbebehörde
3. Polizei
4. z. d. Akte

Auflagen:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster des Gastlokals auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden; die Verwendung von Tonverstärkergeräten ist ab 22.00 Uhr untersagt. An Sonntagen, an gesetzlichen und an staatlich geschützten Feiertagen dürfen musikalische Darbietungen nicht vor _____ Uhr begonnen werden; dies gilt auch für Darbietungen mittels mechanischer Musikgeräte.
2. Die für bestimmte Tage (z. B. für den Karfreitag, Volkstrauertag und für den Totensonntag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind hierfür geltende Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
5. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
6. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit [Jugendschutzgesetz – JÖSchG –] vom 25. Februar 1985 [BGBl. I S. 425] in der jeweils geltenden Fassung).
7. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden.
8. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 1.00 Uhr – im Freien um 22.00 Uhr – und endet um 6.00 Uhr. Abweichungen bedürfen der Erlaubnis (§ 7 Gaststättenverordnung – ThürGastVO –).
9. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Gaststättenerlaubnis, Baugenehmigung, Versammlungsstätten-erlaubnis) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Sicherung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung und der Nachbarschaft sowie des vorbeugenden Brandschutzes.

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzliche Auflagen:

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen: